



**„Pflege im Umbruch – Auswirkungen der
Pflegestärkungsgesetze“**

16.11.2016, Pflegetalk in Aschaffenburg

Sabine Dittmar, MdB, stellv. Sprecherin der AG Gesundheit

Die Pflegereform in der 18. Wahlperiode

| 2

- **Familienpflegezeitgesetz**
Bessere Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf
- **Pflegestärkungsgesetz I**
Leistungsverbesserungen für Pflegebedürftige und Angehörige
- **Pflegestärkungsgesetz II**
Kernstück: Neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff
- **Pflegestärkungsgesetz III (Abschluss 12/2016)**
Kernstück: Rolle der Kommunen / Hilfe zur Pflege
- **Pflegeberufsreformgesetz (Verhandlungen stocken)**
Kernstück: Generalistische Ausbildung

Familienpflegezeitgesetz

| 3

Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf

Rechtsanspruch und Kündigungsschutz

Bis zu **10 Tage kurzzeitige
Arbeitsverhinderung** für
den Akutfall

mit Lohnersatzleistung

Bis zu **6 Monate
Pflegezeit** inklusive 3
Monate Begleitung in der
letzten Lebensphase
mit zinslosem Darlehen

Bis zu **24 Monate
Familienpflegezeit**

mit zinslosem Darlehen

Erweiterung des Begriffes der „nahen Angehörigen“

Die Pflegereform in der 18. Wahlperiode

| 4

Erstes Pflegestärkungsgesetz (PSG I):

- in Kraft getreten am 1.1.2015
- Leistungsverbesserungen im finanziellen Umfang von 2,4 Mrd. Euro
- Erhöhung der Leistungsbeträge um vier Prozent
- Mehr Betreuungskräfte in Pflegeheimen (1:20)
- Stärkung der häuslichen Pflege

Inhalte des 1. Pflegestärkungsgesetzes

| 5

Was verbessert sich für Pflegebedürftige und Angehörige?

- Zugang zu allen ambulanten Leistungen der Pflegeversicherung ab Pflegestufe 0
- Leistungen der Verhinderungs- und Kurzzeitpflege können nun insgesamt bis zu 8 Wochen in Anspruch genommen werden
- Die Leistungen für Tages- und Nachtpflege (teilstationäre Pflege) wurden ausgebaut und werden nicht mehr auf ambulante Sachleistungen und/oder Pflegegeld angerechnet

Inhalte des 1. Pflegestärkungsgesetzes

| 6

Was verbessert sich für Pflegebedürftige und Angehörige?

- **Erhöhung der Zuschüsse für Umbaumaßnahmen, Wohngruppen und Pflegehilfsmittel:**
 - wohnumfeldverbessernde Maßnahmen von 2.557 Euro auf bis zu 4.000 Euro pro Maßnahme, in Pflege-WGs bis zu 16.000 Euro
 - Wohngruppenzuschlag auf 205 Euro pro Monat
 - Pflegehilfsmitteln von bis zu 31 Euro auf bis zu 40 Euro pro Monat

Inhalte des 1. Pflegestärkungsgesetzes

| 7

Was verbessert sich für Pflegebedürftige und Angehörige?

- Einführung zusätzlicher **Betreuungs- und Entlastungsleistungen**
 - Ausdehnung auf alle Pflegebedürftigen (bisher nur für Demenzkranke)
 - mehr Unterstützung im Alltag
 - Umwidmung von 40% des Pflegesachleistungsanspruchs möglich

Beispiele Entlastungsangebote:

- Fahr- und Begleitdienste
- Einkaufs- und Botengänge
- Unterstützung bei Formularen/Anträgen/Korrespondenz
- Pflegebegleitung für Angehörige

Inhalte des 1. Pflegestärkungsgesetz

Zusätzliche Verhandlungserfolge der SPD

- **Tariflöhne** dürfen bei Pflegevergütungsverhandlungen künftig von den Kostenträgern **nicht** mehr als **unwirtschaftlich** abgelehnt werden
- Keine Zeitvergütung in der ambulanten Pflege = weniger Bürokratie

Inhalte des 2. Pflegestärkungsgesetzes

Zweites Pflegestärkungsgesetz (PSG II):

- Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs, Ende der Minutenpflege
- Automatische Überleitung in den neuen Pflegegrad zum 1.1.2017
- Start des neuen Begutachtungsverfahrens (NBA) zum 1.1.2017
- strukturierte Verfahren für Rehabilitationsempfehlungen
- insgesamt 5 Mrd. Euro jährlich mehr für Pflegeleistungen (PSG I + II)

Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff

| 10

Neue Definition der Pflegebedürftigkeit nach § 14 SGB XI Abs. 1

- Pflegebedürftig sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen.
- Pflegebedürftig sind Personen, die körperliche, kognitive oder psychische Belastungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbstständig kompensieren oder bewältigen können.
- Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, voraussichtlich für mindestens 6 Monate, und mit mindestens der in § 15 SGB XI festgelegten Schwere bestehen.

Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff

| 11

Neuer Maßstab für Pflegebedürftigkeit ist...

- der Grad der Selbstständigkeit bei der Durchführung von Aktivitäten oder der Gestaltung von Lebensbereichen,
- nicht mehr der Zeitaufwand des Hilfebedarfs (Ende der Minutenpflege)
- die Abhängigkeit von personeller Hilfe nicht nur bei Verrichtungen der Grundpflege, sondern in allen relevanten Bereichen der Lebensführung.

Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff

| 12

Begutachtung **alte** Methode:

- 3 Pflegestufen
- Erfassung des **Hilfebedarfs** in **Minuten** bei:
 - Körperpflege
 - Ernährung
 - Mobilität
 - Hauswirtschaftliche Versorgung

Begutachtung **neue** Methode:

- 5 Pflegegrade
- Erfassung der **Selbständigkeit** in **6 Modulen**:
 - Mobilität
 - kognitive/kommunikative Fähigkeiten
 - Verhaltensweisen/psychische Problemlagen
 - Selbstversorgung
 - Krankheitsbewältigung
 - Gestaltung des Alltagslebens + soziale Kontakte

Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff

Bewertung der Selbstständigkeit:

0 = selbstständig

Die Person kann die Aktivität in der Regel selbstständig durchführen.

1 = überwiegend selbstständig

Die Person kann den größten Teil der Aktivität selbstständig durchführen.

2 = überwiegend unselbstständig

Die Person kann die Aktivität nur zu einem geringen Teil selbstständig durchführen.

3 = unselbstständig

Die Person kann die Aktivität in der Regel nicht selbstständig durchführen bzw. steuern, auch nicht teilweise.

Gewichtung der NBA Module / Lebensbereiche

| 14

40 %
Selbstversorgung
(Körperpflege, Ernährung etc.)

20 %
Umgang mit
krankheitsspezifischen/
therapiebedingten
Anforderungen

15 %
Kognitive und
kommunikative
Fähigkeiten

Verhaltensweisen
und psychische
Problemlagen

15 %
Gestaltung des
Alltagslebens
und soziale
Kontakte

10 %
Mobilität



Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff

Einfache Überleitung ins neue System

- Leistungsbezieher müssen keinen neuen Antrag stellen
- Automatische Überleitung:
 - bei körperlicher Einschränkung  nächsthöherer Pflegegrad
 - bei körperlicher Einschränkung + eingeschränkter Alltagskompetenz  übernächster Pflegegrad
- Bestandsschutz

Fallbeispiel 1 für Überleitung



**Pflegebedürftiger mit Pflegestufe 1
ohne Einschränkung der Alltagskompetenz**



erhält **244 €** Pflegegeld oder
468 € Sachleistungen
und bis zu **104 €** Betreuungs- und Entlastungsleistungen



**Pflegebedürftiger wird ab 01.01.2017
in den Pflegegrad 2 eingestuft und**

erhält **316 €** Pflegegeld oder
689 € Sachleistungen
und bis zu **125 €** Entlastungsleistungen

Fallbeispiel 2 für die Überleitung



**Pflegebedürftiger mit Pflegestufe 1
und Ein Einschränkung der Alltagskompetenz**



erhält **316 €** Pflegegeld oder
689 € Sachleistungen
und bis zu **208 €** Betreuungs- und Entlastungsleistungen



**Pflegebedürftiger wird ab 01.01.2017
in den Pflegegrad 3 eingestuft und**

erhält **545 €** Pflegegeld oder
1.298 € Sachleistungen
und bis zu **125 €** Entlastungsleistungen

Weitere Inhalte des PSG II

Was verbessert sich noch für pflegende Angehörige?

- eigener Beratungsanspruch
- Verbesserung der Rentenansprüche
- Verbesserung der Absicherung in der Arbeitslosen- und Unfallversicherung

Fazit Pflegestärkungsgesetze I und II

| 19

- Mehr Menschen können verbesserte Leistungen der Pflegeversicherung in Anspruch nehmen.
- Insbesondere Menschen mit Demenz erhalten einen besseren Zugang zu den Leistungen der Pflegeversicherung.
- Neues Begutachtungsverfahren (NBA) ist transparenter, verständlicher und gerechter: körperliche, geistige und psychische Beeinträchtigungen werden gleichermaßen erfasst.
- Der neue Pflegebegriff unterstützt die Selbstbestimmung und Teilhabe.
- Wir erreichen eine bessere Entlastung sowie Unterstützung für Angehörige.

Weitere Gesetze der 18. Wahlperiode

| 20

Was haben wir noch für die Pflege getan?

- **Präventionsgesetz** (seit 25. Juli 2015 in Kraft)
mehr gesundheitsfördernde Leistungen in Pflegeheimen
- **Hospiz- und Palliativgesetz** (seit 8. Dez. 2015 in Kraft)
bessere Finanzierung der Hospize
- **Krankenhausstrukturgesetz** (seit 1. Januar 2016 in Kraft)
Pflegestellen-Förderprogramm
Pflegezuschlag ab 2017 (vorher Versorgungszuschlag)
Expertenkommission zur sachgerechten Abbildung des Pflegebedarfs
Überleitungspflege

Laufende Gesetzgebungsprozesse

| 21

- **Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz (HHVG)**
Kernstück: Stärkung der Qualität und Versorgung mit Heil- und Hilfsmittel
- **Pflegeberufsreformgesetz**
Kernstück: Generalistische Ausbildung
- **Pflegestärkungsgesetz III**
Kernstück: Verbesserung der Steuerung, Kooperation und Koordination von Beratung und Pflege vor Ort

Laufende Gesetzgebungsprozesse

| 22

- **Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz**
 - Aktualisierung des Hilfsmittelverzeichnisses
 - Qualitative Anforderungen an Ausschreibungen
 - Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Pflichten durch die Leistungserbringer
- **Pflegeberufsreformgesetz (Beratungen stocken)**
 - Einführung der dreijährigen generalistischen Pflegeausbildung
 - Abschaffung des Schulgeldes
 - staatliche Abschlussprüfung mit einheitlicher Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau/Pflegefachmann“

Laufende Gesetzgebungsprozesse

| 23

▪ **Pflegestärkungsgesetz III**

Ziel: Verbesserung der Steuerung, Kooperation und Koordination von Beratung und Pflege vor Ort

– Stärkung der Rolle der Kommunen:

- Fünfjähriges Initiativrecht der Kommunen zur Errichtung von Pflegestützpunkten
- Initiativrecht zur Erprobung neuer Beratungsstrukturen im Rahmen von 60 Modellkommunen

Laufende Gesetzgebungsprozesse

| 24

▪ **Pflegestärkungsgesetz III**

- Möglichkeit, sektorübergreifende Landespflegeausschüsse/regionale Pflegeausschüsse einzurichten
- Anpassung der Hilfe zur Pflege (SGB XII/Bundesversorgungsgesetz) an neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff
- Regelung der Schnittstellenproblematik: Vorrangigkeit der Leistungen der Pflegeversicherung
- Vermeidung von Leistungslücken zwischen Pflege- und Krankenversicherung
- Neue Regelungen gegen Abrechnungsbetrug in der Pflege

**Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit.**

Sabine Dittmar, stellv. Sprecherin der AG Gesundheit